

Neues aus der Rechtsprechung

Ablehnung der Maskenpflicht kann fristlose Kündigung eines Lehrers rechtfertigen

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 07.10.2021 (Az. 10 Sa 867/21; bislang nur als Pressemitteilung) die außerordentliche Kündigung eines Lehrers, der die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ablehnte, für wirksam erachtet und dessen Kündigungsschutzklage abgewiesen.

Bei dem Kläger handelte es sich um einen Lehrer an einer brandenburgischen Schule, an der eine Maskenpflicht bestand. Gegen diese Maskenpflicht ging der Lehrer auf verschiedenen Wegen vor. So weigerte er sich beharrlich, im Schulbetrieb einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Zur Rechtfertigung legte er ein aus dem Internet bezogenes Attest eines österreichischen Arztes vor. Darüber hinaus versuchte der Lehrer die Elternschaft gegen die Maskenpflicht zu mobilisieren. So schickte er eine E-Mail an die Schulelternsprecherin, die neben Ausführungen zur allgemeinen Bewertung der Maskenpflicht in der Schule („bin ich der Meinung, dass diese „Pflicht“ eine Nötigung, Kindesmissbrauch, ja sogar vorsätzliche Körperverletzung bedeutet.“), auch die Aufforderung an die Eltern enthielt, mit einem vorformulierten zweiseitigen Schreiben gegen die Schule vorzugehen. Das Land hat ihn darauf hingewiesen, dass er mit einer Kündigung rechnen müsse, wenn er nicht von seinem Verhalten Abstand nehme. Im Folgenden hielt der Kläger jedoch mit einer erneuten Erklärung per E-Mail gegenüber der Elternvertreterin und weiteren Stellen an seinen Äußerungen fest, sodass das beklagte Land die außerordentliche Kündigung aussprach.

Das LAG entschied, dass die Äußerungen gegenüber der Elternvertretung die außerordentliche Kündigung rechtfertigen. Dies insbesondere, da der Kläger vorab auch abgemahnt worden sei. Daneben stelle auch die „Maskenverweigerung“ des Klägers einen weiteren Kündigungsgrund dar; das vorgelegte Attest würde nämlich keine Befreiung rechtfertigen.

Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de